

Wilfried Nippel, Aufruhr und 'Polizei' in der römischen Republik. Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1988. 334 Seiten.

Auf dem Schutzumschlag (mit einem Bild, das einem Plakat von Amnesty International entnommen sein könnte) liest man: 'Dieses Buch steht quer zur gängigen Interpretation der römischen Geschichte'. Nun, der Schreck ist unbegründet; so schlimm ist es nicht. Der Verf. wendet sich mit Recht gegen eine allzu undifferenzierte Übertragung moderner Polizei- und Ordnungsvorstellungen auf das republikanische Rom. Man müsse vielmehr danach fragen, welches die Anforderungen waren, die in Rom selbst galten. Die *communis opinio* bringe die Probleme der späten Republik mit dem Fehlen ausreichender Sicherheitskräfte in einen ursächlichen Zusammenhang. Auffällig sei aber nicht das Fehlen von Polizei, sondern die fehlende Möglichkeit, Armee-Einheiten einzusetzen (S. 9, dazu unten). Der Verf. möchte die bisherige, seiner Ansicht nach 'defizitäre Sichtweise' überwinden und untersucht deshalb Ordnungsprobleme der späten Republik und als Epilog die neue Ordnung der Kaiserzeit.

Im ersten Teil der Arbeit werden zuerst grundsätzliche Probleme republikanischer Ordnungssicherung behandelt. Untersucht werden die Bedeutung der magistratischen Coercition, die Rolle des magistratischen Hilfspersonals, bes. der Liktoren, die Polizeifunktionen der niederen Magistrate und das Problem der Polizeijustiz der *tresviri capitales*. Dabei betont der Verf., daß es methodisch unzulässig sei, 'die Lücken unserer Kenntnis durch Annahmen zu schließen, die sich allzu schnell als Reprojizierung moderner Ordnungs- und Effizienzkriterien und der dazu gehörenden bürokratisch-institutionalisierten Lösungen darstellen'. Die Notwendigkeit eines allgemeinen Ordnungsdienstes in der Stadt werde vorausgesetzt, 'als ob es nicht genauso wahrscheinlich wäre, daß den Bürgern ihre Sicherheit und der Schutz ihres Eigentums selbst überlassen geblieben ist' (S. 36).

Nun weiß man, spätestens seit W. Kunkel die Existenz privater Schuldhafn in Rom noch im 2. Punischen Krieg nachgewiesen hat, daß man moderne Rechts- und Ordnungsvorstellungen nicht ohne weiteres auch im republikanischen Rom voraussetzen darf. Man wird in der Tat jeden einzelnen Sachverhalt genau zu untersuchen haben und dabei besonders auch das geistige Umfeld berücksichtigen müssen, in das er einzuordnen ist. Allerdings gewinnt man bei dem Verf. gelegentlich den Eindruck, daß er die Ordnungsaufgaben der Magistrate zu sehr herunterspielen will und daß er insgesamt den historischen Kontext zu wenig

berücksichtigt. So meint er (S. 18), 'daß in der Praxis die Coercition mehr Instrument der politischen Auseinandersetzung unter Amtsträgern bzw. innerhalb der politischen Elite zu sein scheint, als daß sie der Durchsetzung magistratischer Anordnungen gegenüber dem ›Mann auf der Straße‹ diene'. Der Verf. gibt aber ehrlicher Weise zu, daß diese Feststellung durch die Tendenz unserer Quellen bedingt sein kann, die eben vor allem von spektakulären Fällen berichtet haben dürften. – Was die Rolle der Liktores angeht, so betont der Verf., daß die Fasces 'keine jederzeit verfügbaren Instrumente physischen Zwanges' dargestellt hätten, 'die unterschiedslos gegen eine Volksmenge' hätten eingesetzt werden können. Der Einsatz der Liktores hätte in hohem Maße darauf beruht, 'daß der Gehorsam gegenüber den Trägern der Insignien der magistratischen Gewalt vorausgesetzt werden' konnte. (Aber selbstverständlich konnte der Gehorsam auch erzwungen werden – wenn man von der Situation eines Aufruhrs, der ja einen Ausnahmezustand darstellt, einmal absieht.) Liktores und Fasces hätten denn auch vor allem der symbolischen Überhöhung der Magistratur gedient. Leider fragt der Verf. nicht weiter, was denn die Fasces symbolisieren sollten. Beil und Rutenbündel bezeichneten doch die Strafgewalt des Magistrates gegenüber dem Bürger in einer höchst spektakulären Art und Weise, für die sich in anderen Staaten so schnell keine Parallele finden läßt. Dabei verschlägt es wenig, daß die Fasces von den römisch-etruskischen Königen übernommen worden sind. Wesentlicher ist doch, daß man sie auch nach der Vertreibung der Könige beibehielt und daß man sie auch in den Ständekämpfen nicht beseitigt hat. Die Tatsache, daß die Ruten zumindest bis ins 2. Jahrh. v. Chr., bis zur *lex Porcia de tergo civium*, auch in Rom noch benutzt worden sind und in den Provinzen Beil und Ruten selbst später weiter verwendet wurden, zeigt, daß die Fasces kein sinnleeres Symbol waren. Wenn aber Fasces und Liktores bis in die Kaiserzeit eine so wichtige Rolle spielten und die Strafgewalt der höheren Magistrate in einer uns heute geradezu unerhört erscheinenden Art und Weise in der Öffentlichkeit herausstellten, kann man das wohl doch nur damit erklären, daß von dieser Strafgewalt offenbar die Disziplinierung der Bürger (und der übrigen Bevölkerung) und die Sicherung der öffentlichen Ordnung erwartet wurde. Dabei hat man moderne Law-and-Order-Vorstellungen gewiß fernzuhalten. Gerade der rituelle Charakter der *castigatio* und der Hinrichtung mit dem Beil zeigt das Weiterleben archaischer Vorstellungen, wie sie etwa im Zwölftafelgesetz faßbar sind, noch in späterer Zeit. Aufgabe der Magistrate war es daher nicht, einen abstrakten Ordnungsbegriff durchzusetzen, sondern eine als von den Göttern so gewollte Ordnung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Wenn diese Ordnung bedroht oder gestört war, gaben die Götter das immer wieder durch Vorzeichen zu erkennen. Aufgabe der Magistrate war es dann, dafür zu sorgen, *ne rei publicae status commutetur* (Cic. har. resp. 60. Vgl. ebd. 18).

Auch die Polizeifunktionen der Ädilen und der *tresviri capitales* möchte der Verf. eingeschränkt sehen. Es gebe 'kaum Anzeichen dafür, daß den Ädilen eine allgemeine Polizeifunktion im engeren Sinne des Schutzes des öffentlichen Friedens oder gar der Gefahrenabwehr für die Bürger zugekommen wäre'. Wenn der Senat nach LIVIUS (25,1,10) die *aediles triumvirique capitales* heftig getadelt (*incusati graviter*) hat, weil sie die Ausübung von Fremdkulten in der Öffentlichkeit nicht unterbunden hätten, wird das vom Verf. mit der Bemerkung kommentiert: 'Das impliziert, daß man in diesem Fall ihr Einschreiten aus eigener Initiative für angebracht gehalten hätte – sei es, daß hier ihre allgemeine Aufsichtsfunktion für Straßen und öffentliche Plätze tangiert war, sei es, daß ihnen Maßnahmen gegen unerlaubte Kultausübung generell oder auch durch zuvor erteilten besonderen Auftrag aufgegeben waren'. Livius sagt aber deutlich, daß *sacrificuli et vates . . . quaestus ex alieno errore facilis* gewonnen hätten, *quem velut concessae artis usu exercebant*. Offenbar war also Livius doch der Meinung, daß die genannten niederen Magistrate darüber zu wachen hatten, daß nur *concessae artes* betrieben wurden. – Besonders zu den Ordnungsfunktionen der *tresviri capitales* äußert sich der Verf. sehr skeptisch. Wenn es bei VALERIUS MAXIMUS (8,1, damn. 6) heißt, daß ein *triumvir nocturnus* verurteilt wurde, *quia vigilias negligens circumierat*, möchte der Verf. diese Nachricht auf die besonderen Sicherheits- und Wachmaßnahmen des Jahres 211 v. Chr. beziehen, als Hannibal vor den Toren der Stadt stand. 'Für die Existenz eines regelmäßigen Wach- und Ordnungsdienstes im Innern (der über den Brandschutz hinausginge)', lasse sich der Notiz jedoch nichts entnehmen (S. 195 Anm. 88). Es fragt sich jedoch generell, ob die Vorstellung, die *triumviri capitales* (die immerhin die Verantwortung für die Gefängnisse und für die Hinrichtungen besaßen) hätten bei ihren nächtlichen Runden nur auf eventuelle Brandherde, nicht aber auf Brand- und andere Unruhestifter, Diebe und Einbrecher usw. geachtet, realistisch ist. Man wird sich außerdem fragen müssen, warum denn das Amt der *tresviri capitales* überhaupt geschaffen wurde, wenn nicht im 3. Jahrh. ein neues Bedürfnis nach Ordnungssicherung aufgetreten wäre. Kaum zufällig dürften die Anfänge des Amtes in eine Zeit fallen, als sich nach den schweren Erschütterungen der Ständekämpfe langsam der neue Staat der Nobilität zu bilden begann. Vielleicht ist es auch kein

Zufall, daß 367/6 mit der Wiederherstellung des Konsulats zugleich zwei neue Magistraturen nur für die Stadt Rom geschaffen worden waren, nämlich die Prätur für die Rechtsprechung und die kurulische Ädilität, die wie ihr plebejisches Gegenstück jedenfalls auch Polizeiaufgaben wahrzunehmen hatte. Auch daß der Zensur in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. neben der Musterung und der Vermögensschätzung die Aufgabe einer allgemeinen Sittenaufsicht (die so gar nicht modernen liberalen Vorstellungen entspricht) zuwuchs, gehört in diesen Zusammenhang (dazu jetzt E. BALTRUSCH, *Regimen morum* [1989]). Auch der Verf. selbst scheint übrigens trotz seiner Skepsis gegenüber den Polizeifunktionen der Magistrate davon auszugehen, daß diese im allgemeinen nach einer effektiven Kontrolle der Bürger gestrebt haben, wenn er S. 48 schreibt: 'Die schwache Stelle eines Systems der Ordnungssicherung, das auf dem täglichen Gegenübertreten von Magistraten und Volk aufbaut, ist jede Form der Organisation von Teilen der Bürgerschaft, die nicht von der Initiative eines Magistrats ausgeht und nicht unter seiner Kontrolle steht'. Die Folge sei ein 'Verschwörungstrauma' gewesen. Die Frage ist allerdings, ob die Sorge vor möglichen Verschwörungen nicht vielmehr in den ganz realen Erfahrungen der Ständekämpfe und weniger in den Defekten des Systems der Ordnungssicherung begründet war.

Der Verf. versucht dann, Kunkels Ausführungen zur Polizeijustiz der *tresviri capitales* zu widerlegen. W. KUNKEL hatte in seinen 'Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit' (1962) 71 ff. eine Reihe von Zeugnissen besprochen, die eine Jurisdiktion der *tresviri* im Bereich der Kriminaljustiz zu belegen scheinen und hatte daran allgemeine Überlegungen über die republikanische Strafjustiz angeschlossen. Der Verf. kritisiert nun zuerst sehr ausführlich diese allgemeinen Überlegungen, 'um die fraglose Gültigkeit von Kunkels sozialhistorischen Hypothesen in Zweifel zu ziehen', denen der Verf. eine zu wenig überprüfte Übertragung von Ordnungsvorstellungen des 19. und 20. Jahrh. vorwirft. Kunkel ist jedoch nicht von solchen Überlegungen ausgegangen, sondern von einer Interpretation der antiken Texte. Und diese Interpretation wird durch die Ausführungen des Verf. nicht überzeugend widerlegt. Es mag sein, daß die drei uns überlieferten Fälle von Verhaftung und Einlieferung in den Kerker durch *tresviri capitales* Fälle von *coercitio* darstellen, wenngleich das Schicksal des Veteranen Cornelius, der wegen unerlaubter Päderastie *in carcere mori coactus est* (VAL. MAX. 6,1,10) eher für ein Strafverfahren zu sprechen scheint (Valerius Maximus spricht a. a. O. 11 von *supplicium!*). Wenn aber der Verf. S. 43 meint: 'Bei der Ausübung dieser Art von *coercitio* gegenüber Bürgern muß man jedoch unterstellen, daß die *tresviri* nicht aus eigener Vollmacht, sondern nur auf Weisung von Senat bzw. Magistraten mit Imperium handeln können', so wird das durch die Quellen nicht gedeckt. Valerius Maximus stellt jedenfalls das Vorgehen der *tresviri* gegen Cornelius in Parallele zum Vorgehen des Senats gegen einen gewissen C. Plotius und des Volkstribunen Cominius gegen den Militärtribunen L. Laetorius wegen *stuprum*. Valerius Maximus war also offenbar nicht der Ansicht, die *tresviri capitales* hätten im Falle des Cornelius nur auf Weisung anderer gehandelt. Und wenn VARRO (ling. 5,81) formuliert: *quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt*, so war er offenbar der Ansicht, daß noch zu seiner Zeit (also nach dem Auftreten des C. Gracchus) die *tresviri capitales* gewisse Funktionen der einstigen *quaestores parricidii* wahrnahmen. Daß strafprozessuale Verhandlungen vor den *tresviri* stattfanden, lehrt nicht nur PLAUTUS (Persa 68 ff.), sondern vor allem CICERO (Pro Cluentio 39 und div. in Caec. 50 mit dem Kommentar des Ps. ASCONIUS), aus dessen Ausführungen hervorgeht, daß bei den *tresviri* an der *columnia Maenia* offenbar immer einige Prozesse gegen Leute aus dem Volk anhängig waren und es Winkeladvokaten gab, die den Leuten dabei zur Seite standen. Die Spekulationen des Verf. berücksichtigen leider diese Aussagen nicht genügend. Seine These, daß die *tresviri capitales* nur Entscheidungen bei einem Geständnis oder manifester Täterschaft fällten, hängt jedenfalls in der Luft. Der Verf. gelangt zu seiner Hypothese vor allem deshalb, weil er in der Kapitaljustiz der *tresviri* einen Widerspruch zur *lex Sempronia de capite civis* sieht. Dieser Widerspruch besteht aber gar nicht, da sich die *lex Sempronia* nicht gegen Kapitalprozesse als solche richtete, sondern nur gegen die vom Senat eingesetzten *quaestiones extraordinariae*. Die *tresviri capitales* waren aber *iussu populi* eingesetzt und fielen daher nicht unter die Bestimmung *ne de capite civium Romanorum iniussu vestro iudicaretur* (vgl. J. UNGERN-STERNBERG, Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht [1970] 50 ff.).

Das letzte Kapitel des ersten Teiles ist den 'Ordnungsproblemen der späten Republik' gewidmet. Dabei geht es dem Verf. vor allem um die Struktur der politischen Gewaltanwendung und um die Frage ihrer Legitimierung. Trotz zahlreicher guter Beobachtungen lassen sich jedoch auch hier Bedenken gegen den eher politologischen als historischen Ansatz des Verf. nicht unterdrücken. In einem Staat wie dem römischen, in dem schon durch die Symbolik der *Fasces* das Gewaltmonopol des Staates und seiner Beamten in

einer fast einzigartigen Weise betont wurde, mußte jede Störung der öffentlichen Ordnung als ein revolutionärer Akt empfunden werden. Bei dem Verf. stößt man aber immer wieder auf die Tendenz, die unrechtmäßige Gewaltanwendung in der Spätrepublik gerade dieses revolutionären Charakters zu entkleiden. So war für ihn die kollektive illegale Gewaltanwendung im Regelfall eine Begleiterscheinung regulärer politischer Entscheidungsprozesse. 'Die Anwendung von Gewalt im Rahmen eines politischen Systems, das als solches akzeptiert wird', möchte er unterscheiden 'von der Gewalt, die im Bürgerkrieg von bewaffneten Verbänden mit dem Ziel der Übernahme der staatlichen Macht ausgeübt wird'. Die Gewaltanwendung im ersten Fall geschah aber doch zumeist gerade, weil das 'politische System als solches' nicht mehr vorbehaltlos akzeptiert wurde und weil man die ungeschriebenen Regeln der Verfassung nicht mehr ohne weiteres zu beachten bereit war. Dabei war der Einsatz 'von bewaffneten Verbänden' vor allem eine Frage der faktischen wie der politischen Verfügbarkeit und hat mit dem Gewaltbegriff als solchem nichts zu tun. Der Verf. meint allerdings S. 67: 'Die Durchbrechung der Ordnung im Einzelfall mußte . . . mitunter hingenommen werden . . . Das war auch deshalb angebracht, weil man unter bestimmten Umständen ein so zustande gekommenes Ergebnis als zumindest akzeptabel, wenn nicht gar als begrüßenswert ansehen konnte'. Dafür verweist der Verf. dann auf die populäre Argumentation des M. Antonius in dessen Rede für Norbanus (auf die schon M. GELZER, *Kl. Schr.* I [1962] 218 f. aufmerksam gemacht hatte). In dieser Rede wird tatsächlich dem Volk so etwas wie ein Recht zum Aufruhr zugestanden. Dennoch geht es nicht an, die Argumentation des Antonius in der von ihm übrigens niemals publizierten Norbanusrede (die wir nur durch das Referat Ciceros in *De oratore* 2, 198 ff. kennen) zu verallgemeinern (vgl. dagegen *Cic. Cluent.* 139). Dies aber tut der Verf., wenn er schreibt, Volksaufläufe und Anstalten der Menge zur 'Selbstjustiz' seien bei der spezifischen Öffentlichkeit römischer Politik hinzunehmen 'gewesen' und konnten nicht grundsätzlich als illegitim gelten (deshalb auch wieder instrumentalisiert werden). Man mag für die Emotionen der Menge bei bestimmten Gelegenheiten durchaus Verständnis aufbringen (wenngleich sie wohl stets von Hintermännern geschürt wurden), wird aber dennoch Bedenken tragen, hier Carl Schmitts Unterscheidung von Legalität und Legitimität ins Spiel zu bringen (ganz abgesehen davon, daß selbstverständlich auch eine 'illegitime' Empörung instrumentalisiert werden konnte). Hinter der Argumentation des Verf. steht letzten Endes das Bestreben, das Zeitalter der 'Roman Revolution' als eine Zeit im Grunde normalen politischen Lebens erscheinen zu lassen. Die Zeitgenossen waren da bekanntlich anderer Meinung. Für sie begann mit den Gracchen eine Zeit der Wirren (*Cic. rep.* 1,31; *Sall. Jug.* 42,1), die nach einem blutigen Bürgerkrieg durch die sullanische Neuordnung für kurze Zeit unterbrochen wurde, um dann seit dem Jahre 70 (*Sall. Catil.* 38 f.) oder spätestens seit dem Jahre 60 (Asinius Pollio) ihre Fortsetzung und die Eskalation in einem neuen Bürgerkrieg zu erfahren.

Im folgenden zweiten Teil behandelt der Verf. 'die Bewältigung der großen Krisen der späten Republik'. Zunächst entwirft er ein Modell für 'die Niederwerfung der großen Popularen'. Dabei macht er aus seiner Sympathie für die Popularen keinen Hehl. So schreibt er z. B. S. 76 zu den Wahlunruhen des Jahres 100: 'Ob hier tatsächlich Saturninus und der mit ihm verbündete Praetor C. Servilius Glaucia . . . das im vorigen Jahr erprobte Mittel zur Beseitigung unbequemer Konkurrenten< erneut angewendet haben, läßt sich mit letzter Sicherheit nicht sagen. Die eindeutigen Aussagen unserer – den offiziellen Standpunkt wiedergebenden – Quellen zur Verantwortlichkeit von Saturninus und Glaucia lassen jedenfalls darauf schließen, daß hier rasch konsequente Schuldzuweisungen mit der Absicht vorgenommen wurden, dem widerstrebenden Consul (sc. Marius, Anm. des Rez.) keinerlei Rechtfertigungsmöglichkeit für weitere Inaktivitäten zu lassen'. Hier wird also eine Vermutung an die andere gehängt, auf einen Beweis aber verzichtet. – Auch ob man die Gesetzgebung des älteren Drusus als 'demagogische Konkurrenz >von rechts<' charakterisieren darf, scheint angesichts der Aktivitäten des jüngeren Drusus, der z. T. das Programm seines Vaters wieder aufnahm, recht fraglich. – Verräterisch ist die Aussage, die Gracchen seien jeweils erst durch Aktionen der Gegenseite in eine verzweifelte Situation gedrängt worden, 'in der sie nolens volens Gewalt anwendeten' (S. 75). Hier scheint die Anwendung von Gewalt doch in unzulänglicher Weise verharmlost zu werden. – Aus dem Vorgehen des Senats gegen die Gracchen und gegen Saturninus möchte der Verf. dann generelle Aufschlüsse über die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Krisenbewältigung ableiten. Dazu heißt es (S. 79): 'Sowohl für die Konsensbildung innerhalb der Oberschicht wie für die – zumindest passive – Hinnahme ihres Vorgehens durch die breiteren Schichten der Bürgerschaft war entscheidend, daß man von seiten des Senats so lange zuwarten konnte, bis sich die popularen Politiker eindeutig und endgültig – wie dann mit der Besetzung öffentlicher Plätze mit bewaffnetem Gefolge – ins Unrecht gesetzt hatten, unter Umständen konnte man den Schritt in die Illegalität auch durch gezielte Provokationen herbeizuführen

versuchen'. Dazu liest man in der Anmerkung 85: 'Dies ist – in einer Gracchen-freundlichen Quelle – den Gegnern des C. Gracchus unterstellt worden; PLUT. C. Gracch. 13,1'. Wenn der Verf. weiß, daß es sich dabei um eine Unterstellung handelt, warum übernimmt er diese dann ohne Einschränkung in seinen Text? Und enthält der zitierte Satz nicht einen gewissen inneren Widerspruch, insofern die 'Konsensbildung in der Oberschicht' eben ein 'Zuwarten' erzwingt? Ist es nicht vielleicht doch richtiger, sich auf die Aussage zu beschränken, daß der Senat gegen die Popularen erst einschritt, nachdem diese offen den Weg des Auf- ruhrs beschritten hatten? Der Verf. schreibt dann weiter, nach dem Schritt der Popularen in die Illegalität 'ließ sich dann mit einer Gefährdung des Gemeinwesens insgesamt argumentieren. Die Rechtfertigungsstrategien, die in diesem Zusammenhang entwickelt wurden, sollten diesen (welchen?) Konsens in der Bürger- schaft herbeiführen und nachhaltig stabilisieren'. Damit unterstellt der Verf. den Optimaten, daß diese von der Gefährdung des Gemeinwesens durch die Gracchen bzw. durch Saturninus nicht wirklich überzeugt waren, sondern eine Gefährdung nur behaupteten, um ihr Vorgehen zu rechtfertigen. Einen Beweis für diese Annahme bleibt der Verf. jedoch schuldig.

In dem nächsten Kapitel 'Provocationsrecht, ›Notstandsrecht‹ und Selbsthilfe' behandelt der Verf. die Argumente und die Maßnahmen, durch welche die Optimaten bzw. die Popularen jeweils ihr Vorgehen zu legitimieren versuchten. Schön wird gezeigt, daß Scipio Nasica im Jahr 133 auf die alte Form der evocatio zurückgegriffen hat, wie die Tyrannentopik auf die Popularen angewandt und durch eine Reihe symboli- scher Handlungen bekräftigt wurde und wie andererseits die Popularen auf dem Provokationsrecht beharr- ten und ihrerseits gegen führende Optimaten wie Scipio Nasica, Scipio Aemilianus oder Opimius den Vor- wurf der Tyrannis erhoben. Es folgt ein Kapitel über ›Ordnungssicherung‹ im Zeichen des Bürgerkrieges' (der sullanischen Zeit). Damals habe sich der 'Rechtfertigungsbedarf' für die jeweiligen Machthaber im wesentlichen darauf reduziert, 'der Rache an ihren Feinden einen quasi-objektiven Charakter zu verleihen'. Das Prinzip der evocatio und das *senatusconsultum ultimum* hätten in der damaligen Situation keine aus- reichende Antwort dargestellt. Für die jeweils auf Soldaten sich stützenden Machthaber habe sich die Legi- timationsfrage auf das Problem der Anerkennung durch den Senat und die Ächtung des Gegners reduziert. So sei es zur 'Kreierung der hostis-Erklärung' gekommen. Gut zeigt der Verf., daß auch die Form der Exe- kution des gefangenen Gegners diesen als Staatsfeind brandmarken sollte. Daraus erkläre sich auch die besondere Grausamkeit der Hinrichtungen. Die 'Ungeheuerlichkeiten' der sullanischen Proskriptionen und ihre Nachwirkungen werden im übrigen zu Recht betont.

Das letzte Kapitel des zweiten Teils ist der Catilinarischen Verschwörung gewidmet. Die Ereignisse des Jahres 63 seien kein Beweis für die Schwäche eines Systems ohne Polizei. Senat und Magistrate hätten diese Krise vielmehr durchaus meistern können. Daß die bedrohte Sicherheit der Stadt die Hinrichtung der Catilinarier unausweichlich gemacht habe, sei 'objektiv nicht überzeugend'. Die Sicherheitsfrage sei in diesem Falle kaum ausschlaggebend gewesen. Vielmehr hätte man ein Exempel statuieren und auf die Anhänger Catilinas demoralisierend einwirken wollen. Auch habe man zu der Zuverlässigkeit der Geschworenenge- richtete kein Vertrauen gehabt. Die Problematik der Anwendung des Hostis-Begriffs auf die gefangenen Catilinarier wird gut herausgearbeitet.

Habe sich das herkömmliche System in der Krise des Jahres 63 also durchaus bewährt, so habe in der Fol- gezeit die Mobilisierung der Plebs urbana durch Clodius das System überfordert. Dieser 'Überforderung der republikanischen Ordnung' ist der dritte Teil der Arbeit gewidmet. Der Verf. betont, daß Clodius eine 'spezifisch neue Qualität' in die stadtrömische Auseinandersetzung eingebracht habe, nicht nur durch seine organisierten Banden, sondern vor allem auch durch bewußt symbolhafte Handlungen, die ihn als Vor- kämpfer der Rechte der Plebs erscheinen lassen sollten. Behandelt werden in diesem Zusammenhang die Zerstörung von Ciceros Haus und die Weihung des Libertas-Heiligtums an seiner Stelle, die über Cicero verhängte *interdictio aquae et ignis* und die Theaterdemonstrationen. Die Organisation der Plebs habe dann bewirkt, daß auch nach der Ermordung des Clodius noch große Teile der stadtrömischen Bevölke- rung 'als Clodiani aktivierbar waren'. Die Plebs urbana konnte sich so als eigenständiger Faktor der stadtrömischen Politik etablieren. Die herkömmlichen Mechanismen sozialer Beherrschung hätten damit an Effektivität verloren und das republikanische Krisenmanagement habe nicht mehr ausgereicht. Nur durch den Bruch mit grundlegenden Prinzipien der republikanischen Verfassung, vor allem durch den Einsatz von Truppen, habe Pompeius daher im Jahre 52 die Ordnung wiederherstellen können. Durch den Trup- peinsatz sei der Zusammenbruch des überkommenen Systems republikanischer Ordnungssicherung manifest geworden. Dem wird man im ganzen zustimmen können. Man sollte allerdings noch stärker, als

es der Verf. (S. 109) tut, betonen, daß Clodius gewissermaßen in ein Vacuum vordringen konnte. Durch das 1. Triumvirat und den Konsulat Caesars war die republikanische Verfassung de facto außer Kraft gesetzt und die stadtrömische Politik gelähmt worden. In dieser Situation konnte Clodius versuchen, mit Hilfe der Plebs urbana politischen Einfluß zu gewinnen. Mit der Machtfülle der Triumvirn konnte er jedoch zu keiner Zeit wirklich konkurrieren. Auch die Ereignisse des Jahres 52 sind unter diesem Aspekt nur eine Episode im Prozeß der Auflösung der Republik. Bewaffnete Macht kam schon vorher immer wieder zum Einsatz, wenn auch vielleicht nicht so offen und in so großem Umfang. Aber bereits gegen C. Gracchus und seine Anhänger hat man auch kretische Bogenschützen eingesetzt, wie der Verf. selbst referiert (S. 74). Wer daher eine Zäsur vornehmen will, wird doch eher an das Jahr 59 zu denken haben, als die Sonderstellung des Pompeius durch die Bestätigung seiner acta sanktioniert und die Machtstellung Caesars begründet wurde. Da Pompeius wie Caesar ihre eigentliche Machtbasis außerhalb Roms besaßen und später nur von außen auf die stadtrömischen Verhältnisse einwirkten, konnte erst jene Situation entstehen, die sich Clodius zunutze machte. Einmal mobilisiert, blieb dann allerdings die Plebs urbana ein ernstzunehmender Faktor in der hauptstädtischen Politik, wie die Vorgänge nach dem Ende des Clodius und später wieder nach der Ermordung Caesars und in der Zeit des 2. Triumvirats deutlich zeigen.

Augustus war denn auch bemüht, bei seiner Neuordnung die Plebs urbana fest in den Staat einzubinden. Wie das geschah, erörtert der Verf. abschließend im letzten Teil seines Buches. Behandelt werden vor allem die *res frumentaria*, die Theaterkundgebungen und 'die neuen Ordnungsapparate des Prinzipats'. Dabei zeigt sich am Schluß noch einmal das Bestreben des Verf., die Polizeifunktionen, die man bisher besonders mit den *cohortes urbanae* und den *cohortes vigilum* verbunden hatte, möglichst herunterzuspielen. Der Verf. muß jedoch selbst zugeben, daß die staatlichen Ordnungsvorkehrungen in Rom in Relation zu den Zuständen im Reich ungewöhnlich hoch waren, auch wenn sie selbstverständlich den Vergleich mit modernen Verhältnissen nicht aushielten.

Insgesamt hat der Verf. ein kenntnisreiches, kluges und anregendes Buch mit vielen guten Beobachtungen vorgelegt. Sein flotter, gelegentlich allerdings etwas nachlässiger Stil mit seiner modernen Phraseologie wird ihm besonders bei den Studenten manchen Leser gewinnen. Die Besprechung sollte jedoch zeigen, daß nicht alle Aussagen des Verf. durch die Quellen abgedeckt sind und seine Thesen oft 'hinterfragt' werden müssen (um im Jargon zu bleiben). Man wünscht dem Buch daher kritische Leser. In ihren Händen leistet es einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der späten Republik.